

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 54/08 B

L 13 R 1185/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 RJ 3165/02 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozi-
algerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Weitergewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 31.3.2002 hinaus verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl* § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt zunächst eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>).
- 6 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl* BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl* BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl* dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin trägt im Wesentlichen vor, das LSG habe bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 14.12.2007 keinerlei Hinweise gegeben, dass es das in erster Instanz eingeholte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. L. vom 30.9.2003 für nicht verwendbar halte, weil es an förmlichen Mängeln leide und die Beweisfragen nicht beantworte. Erst in den mündlichen Urteilsgründen habe das LSG ausgeführt, dass das Gutachten deshalb völlig außer Betracht geblieben sei. Dies sei überraschend gewesen, weil bis zur Urteilsbegründung durch das LSG weder die beteiligten Gerichte noch die Parteien die formale Fehlerhaftigkeit des Gutachtens gerügt hätten.
- 8 Mit diesem Vorbringen macht die Klägerin sinngemäß geltend, über die im Urteil des LSG vorgenommene Beweiswürdigung nicht vorab informiert worden zu sein. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es indessen nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Auf eine dem bisherigen Verlauf des Verfahrens widersprechende Beweiswürdigung darf das Urteil allerdings dann nicht ohne vorherige Erörterung gestützt werden, wenn das Verfahren dadurch eine überraschende Wendung nimmt (*vgl Keller aaO § 62 RdNr 8d mwN*). Dies ist hier nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin jedoch nicht der Fall. Ausweislich der Beschwerdebegründung hat das Sozialgericht Karlsruhe (SG) sich mit dem Gutachten Prof. Dr. L. auseinandergesetzt und die Klage abgewiesen. Bereits das SG hat sich damit außer Stande gesehen, einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Grund der Beurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. L. zu bejahen.
- 9 Soweit die Klägerin hinsichtlich des Gutachtens Prof. Dr. L. einen Verstoß des LSG gegen § 118 SGG iVm §§ 397, 411, 412 Zivilprozessordnung (ZPO) rügt, ist bereits nicht hinreichend deutlich aufgezeigt, in welchem Verhalten des LSG ein Verfahrensfehler liegen soll.
- 10 Die Klägerin trägt in diesem Zusammenhang zunächst vor, ein Gericht, das ein eingeholtes Gutachten als unvollständig, mangelhaft oder nicht ausreichend bewerte, sei von Amts wegen verpflichtet, entweder eine ergänzende Begutachtung durch den bisherigen Sachverständigen, eine neue Begutachtung durch einen neuen Sachverständigen oder eine mündliche Anhörung des Sachverständigen anzuordnen. Mit diesem Vorbringen ist ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass das LSG von Amts wegen das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. B. vom 22.12.2004 eingeholt hat. Damit hat das LSG nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen angeordnet, weil es das Gutachten Prof. Dr. L. für mangelhaft hielt.



- 11 Die weiteren Ausführungen der Klägerin lassen erkennen, dass sie einen Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts darin sieht, dass dieses den Sachverständigen Prof. Dr. L. nicht angehört habe. Sie versäumt es jedoch darzutun, warum das LSG hierzu neben der Einholung des Gutachtens von Prof. Dr. B. verpflichtet gewesen sein soll. Zu einer näheren Darlegung hätte umso mehr Anlass bestanden, als die Klägerin selbst die Anhörung des bisherigen Sachverständigen und die neue Begutachtung durch einen neuen Sachverständigen als gleichwertige alternative weitere Aufklärungsmöglichkeiten im Falle der Unzulänglichkeit des bereits vorliegenden Gutachtens aufführt. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. L. hat die Klägerin auch nicht mit dem Hinweis auf die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 12.3.1981 (*IV a ZR 108/80 - NJW 1981, 2009*) und des BSG vom 12.4.2000 - B 9 SB 2/99 R - dargetan. Zwar kann der Beschwerdebegründung entnommen werden, dass die zitierten Entscheidungen eine mündliche Erläuterung des Gutachtens oder eine ergänzende Begutachtung durch den bisherigen Sachverständigen für erforderlich halten, wenn sie zur Klärung von Zweifeln oder zur Beseitigung von Unklarheiten unumgänglich ist bzw ansonsten ein neues Gutachten eingeholt werden müsste. Ob nach diesen Entscheidungen eine Pflicht zur Anhörung oder ergänzenden Beauftragung des bisherigen Sachverständigen auch dann besteht, wenn das Tatsachengericht ein neues Gutachten von einem anderen Sachverständigen eingeholt hat, ergibt sich aus der Beschwerdebegründung dagegen nicht.
- 12 Soweit die Klägerin geltend macht, das LSG habe § 118 SGG iVm §§ 397, 411, 412 ZPO auch dadurch verletzt, dass es den Sachverständigen Prof. Dr. W. nicht ergänzend befragt habe, ist ein Verfahrensverstoß ebenso wenig ordnungsgemäß dargetan. Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich nämlich, dass das LSG von diesem Sachverständigen eine ergänzende Stellungnahme angefordert hat.
- 13 Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung des § 103 SGG in mehrfacher Hinsicht.
- 14 Hierzu trägt sie vor, das LSG habe den Sachverständigen Prof. Dr. L. und den Sachverständigen Prof. Dr. W. anhören, das im Vorverfahren S 14 RJ 3604/99 vom SG eingeholte für sie günstige Gutachten der neurologischen Universitätsklinik M. vom 21.3.2001 im Wege des Urkundsbeweises verwerten und weitere Ermittlungen zu ihren Erkrankungen und Beschwerden durchführen müssen. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 15 Es fehlt bereits an der Bezeichnung prozessordnungsgemäßer Beweisanträge. Hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung begehrten Vernehmung der Sachverständigen Prof. Dr. L. und Prof. Dr. W. sowie der geforderten weiteren Ermittlungen hinsichtlich ihrer Erkrankungen und Beschwerden hat die Klägerin schon nicht behauptet, entsprechende Beweisanträge vor dem LSG gestellt zu haben. Sie trägt lediglich vor, mit Schriftsatz vom 9.5.2007 die Verwertung des im Verfahren S 14 RJ 3604/99 eingeholten neurologischen Gutachtens vom



21.3.2001 im Wege des Urkundsbeweises beantragt zu haben. Dieser Beweisantrag ist indes nicht prozessordnungsgemäß.

- 16 Ein Beweisantrag im Rahmen eines Rentenverfahrens muss sich möglichst präzise mit dem Einfluss dauerhafter Gesundheitsbeeinträchtigungen auf das verbliebene Leistungsvermögen befassen. Ein Antrag, der lediglich zum Ziel hat, eine andere (Leistungs-)Beurteilung auf Grund der bereits geklärten Tatsachen zu erreichen, erfüllt diese Anforderungen grundsätzlich nicht. Denn Merkmal eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrages ist die Behauptung einer bestimmten entscheidungserheblichen Tatsache und Angabe des Beweismittels für diese (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN, RdNr 8*).
- 17 Diese Voraussetzungen erfüllt der Antrag vom 9.5.2007 nicht. Nach ihrem eigenen Vorbringen hat die Klägerin die Beziehung des Gutachtens vom 21.3.2001 zum "Beleg der Erwerbsunfähigkeit" beantragt. Damit bezieht sich ihr Antrag nicht auf den Nachweis einer konkreten Gesundheitsstörung, sondern lediglich auf eine bestimmte Leistungsbeurteilung.
- 18 Abgesehen davon hat die Klägerin nicht dargetan, diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird.
- 19 Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 116 Nr 35 mwN*). Hierzu fehlt jede Darlegung.
- 20 Die Klägerin rügt des Weiteren einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens (*Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip*). Hierzu trägt sie vor, das LSG habe das für sie positive Gutachten der neurologischen Universitätsklinik M. vom 21.3.2001 aus dem vorherigen Verfahren vor dem SG - S 11 RJ 3604/99 - nicht im Wege des Urkundsbeweises verwertet, während es sich auf das für sie negative Gutachten des Dr. G. vom 15.1.2002 im Wege des Urkundsbeweises stütze. Das LSG habe damit gegen die Verpflichtung verstoßen, sich bei widersprechenden Gutachten mit allen vorliegenden Gutachten auseinanderzusetzen. Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin bereits keine Verletzungshandlung des Berufungsgerichts aufgezeigt.



- 21 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass die Beklagte der Klägerin eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis 31.3.2002 gewährt hat und die Beteiligten im anhängigen Verfahren um eine Weitergewährung der Rente über den 31.3.2002 hinaus streiten. Eine Verpflichtung des LSG, das Gutachten vom 21.3.2001 zu berücksichtigen, hätte aber nur dann bestanden, wenn dieses Erkenntnisse über den Gesundheitszustand der Klägerin im streitigen Zeitraum vermitteln würde. Hierzu fehlt jedes Vorbringen.
- 22 Soweit die Klägerin die Beweiswürdigung des LSG angreift, ist sie darauf hinzuweisen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann.
- 23 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 24 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

